

mittel an tatnähere Beweismittel heranarbeiten. Die Beweisführung im Ermittlungsverfahren soll nach Möglichkeit darin gipfeln, daß das Untersuchungsorgan die Wahrheit seiner Erkenntnisse über alle zum Gegenstand der Beweisführung gehörenden Tatsachen mit *unmittelbaren Beweismitteln* begründet. Nur soweit ein unmittelbares Beweismittel, das in Beziehung zu einer strafrechtlich relevanten Tatsache steht, nicht erreicht werden kann, darf sich das Untersuchungsorgan mit der Erlangung und Verwertung eines mittelbaren Beweismittels begnügen. Zur Wahrheitsfeststellung gehört ferner, daß der Beschuldigte und die Zeugen im Ermittlungsverfahren vom Untersuchungsorgan vernommen werden. Denn nur in der gesetzlich geregelten Vernehmung, die den unmittelbaren Kontakt gewährleistet, vermag sich das Untersuchungsorgan ein zuverlässiges Bild von der aussagenden Person und von der festzustellenden Tatsache zu verschaffen. Im gleichen Sinne verhält es sich mit der Notwendigkeit, im Ermittlungsverfahren möglichst die originären Beweisgegenstände zu sichern und sich vom Beweiswert der aus ihnen hervorgehenden Beweistatsachen zu überzeugen. In dieser Weise trägt das Untersuchungsorgan durch seine Beweisführung dazu bei, den Grundsatz der Unmittelbarkeit im Ermittlungsverfahren durchzusetzen, um so optimale Voraussetzungen für die gerichtliche Beweisaufnahme zu schaffen.

2.4. Die Gesetzlichkeit der Beweisführung

Die Anforderungen, die das Oberste Gericht aus diesem Grundsatz für die gerichtliche Beweisführung ableitet, sind gleichermaßen im Ermittlungsverfahren zu erfüllen. Sie lauten:

- „— der Beweis darf nur auf der Grundlage der gesetzlich zugelassenen Beweismittel geführt werden;
- die Erlangung der Beweismittel und die Führung des Beweises hat auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege zu erfolgen;
- kein Beweismittel besitzt eine, im voraus festgelegte Beweiskraft.

Zum Grundsatz der Gesetzlichkeit der Beweisführung gehört auch die Sicherung der Rechte des Angeklagten und der anderen Verfahrensbeteiligten. Die Würde des Menschen, seine Freiheit und seine Rechte stehen unter dem Schutz der Strafgesetze des sozialistischen Staates (Artikel 4 StGB).³⁵

Bei der Gewinnung und Sicherung der Beweismittel und der sich anschließenden Beweisprüfung sowie der Beweiswürdigung sind die gesetzlichen Bestimmungen strikt zu beachten. Die in der Strafprozeßordnung festgelegten Normen über die zulässigen Beweismittel sowie über die Art und Weise ihrer Erlangung und Sicherung drücken aus, wie der Kriminalist wissenschaftlich, parteilich, un-